



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
205-01/1091/339-2019  
Betreff

Datum  
23.09.2019

AustroCel Hallein GmbH, Salzachtalstraße 88, 5400 Hallein;  
Ansuchen gemäß § 37 AWG 2002 für die Änderung des bestehenden  
Biomasseheizkraftwerkes

Michael-Pacher-Straße 36  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-4167  
abfallwirtschaft@salzburg.gv.at  
Mag. Claudia Ludwig  
Telefon +43 662 8042-4125

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

### In der Angelegenheit:

Ansuchen der AustroCel Hallein GmbH, Salzachtalstraße 88, 5400 Hallein, um Änderung des bestehenden Biomasseheizkraftwerkes (BMHKW) durch den Austausch bzw die Verlegung einer Absorptionswärmepumpe (bisher innerhalb des bestehenden Gebäudes), künftig in einem neu zu errichtenden Gebäude im Anschluss an das bestehende BMHKW), die Errichtung und den Betrieb eines dafür eigenen Maschinenraums südlich des BMHKW's sowie die Verlegung der bisher in diesem Bereich betriebenen HOK-Station und des bestehenden Stickstofflagers auf Grundstück GP Nr 583, KG 56209 Hallein, Stadtgemeinde Hallein,

findet am **Dienstag den 15.10.2019 um 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer eine **mündliche Verhandlung** statt.

<b>Ort</b> Betriebsgebäude der AustroCel Hallein GmbH, Salzachtalstraße 88, 5400 Hallein		
<b>Datum</b> 15.10.2019	<b>Zeit</b> 09:00 Uhr	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b> ---

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Per-

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | ERSB 9110010643195

sonen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt oder
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um uns bekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Das **Projekt** ist bis zum Tag vor der Verhandlung zur Einsicht **durch die Parteien** aufgelegt:

Ort der Einsichtnahme		
Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg		
Datum	Zeit	Stock/Zimmer Nr.
25.09.2019 bis 14.10.2019	Mo-Fr 8:30 - 12:00	3.Stock/Zimmer 3051

Außerdem besteht diese Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Stadtgemeinde Hallein während der Zeiten für den Parteienverkehr. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit der Verhandlungsleiterin für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten am Verfahren, durch Anschlag in der Stadtgemeinde Hallein und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde ([www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen](http://www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen)) kundgemacht wird.

**Als Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Den **Nachbarn** kommt eine **beschränkte Parteistellung** hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Claudia Ludwig

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)